



Hinweise zur Bewerbung für den zweiten Abschnitt der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin

Vorbemerkung zum Studiengang Medizin

Der Studiengang Medizin wird an der Universität Hamburg als Modellstudiengang angeboten. Für diesen besteht keine deutliche Trennung in zwei Ausbildungsabschnitte mit dazwischenliegender Erster Abschnittsprüfung (Physikum). Trotzdem werden in diesem Merkblatt zur Vereinheitlichung der Terminologie weiterhin die Begriffe „zweiter Studienabschnitt“ und „erstes klinisches Semester“ verwendet. Bei einem Studienortswechsel wird das Studium im Modellstudiengang fortgeführt. Nähere Informationen zum Modellstudiengang Medizin finden Sie unter: www.uke.de/studium-lehre/modellstudiengang-medizin-imed

Zu welchem Semester kann ich mich bewerben?

Eine Bewerbung für den zweiten Abschnitt des Studienganges Medizin ist ausschließlich erst nach erfolgreich abgelegter Erster Abschnittsprüfung (Physikum) möglich, für Zahnmedizin nach der bestandenen Zahnärztlichen Vorprüfung. Eine Bewerbung für den zweiten Studienabschnitt des Studienganges Medizin ist nur zu einem Sommersemester (Bewerbungsfrist 01.12.-15.01.) möglich. Für Studien- und Prüfungsleistungen gilt eine Nachreichfrist bis 15.3. Im Frühjahr liegen die Ergebnisse des schriftlichen Teils der Prüfung für Medizin erst Anfang April vor, sodass eine Bewerbung für ein Sommersemester direkt im Anschluss an das Physikum nicht möglich ist.

Sie können sich an der Universität Hamburg nur für das erste klinische Semester bewerben. Für ein konkretes höheres klinisches Semester ist eine Bewerbung aufgrund der starken Ausdifferenzierung der medizinischen Fakultäten nicht möglich. Wenn Sie bereits Leistungsnachweise für den klinischen Studienabschnitt an einer anderen Universität erworben haben, können in der Regel Studienleistungen und Studienzeiten anerkannt werden. Sie sollten jedoch bei einem Studienortswechsel mit einer Verlängerung Ihrer Studienzeit rechnen, ein Studium in Regelstudienzeit ist bei einem Wechsel nach dem ersten klinischen Semester nur in Ausnahmefällen möglich und kann von der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg nicht garantiert werden. Für die Bestätigung der Äquivalenz von Leistungsnachweisen wenden Sie sich nach Ihrer Immatrikulation an die zuständigen Mitarbeiter/innen des Prodekanats für Lehre:

www.uke.de/studium-lehre/kontakt-beratung/studienberatung

Bewerbung zum Praktischen Jahr

Eine Bewerbung zum Praktischen Jahr (PJ) ist auch zum Wintersemester möglich. Bei Start des PJ im Mai erfolgt die Bewerbung zum Sommersemester (Bewerbungsfrist 01.12.-15.01.), bei Start des PJ im November zum Wintersemester (Bewerbungsfrist 01.06.-15.07.). Für das PJ gilt eine eigene Vergabezahl von derzeit 10 Plätzen. Bei einer Bewerbung zum PJ ist zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen der Nachweis über die bestandene Zweite Abschnittsprüfung beizufügen. Dieser kann im Falle einer Zulassung auch nachgereicht werden. Die Frist für die Nachreichung (in der Regel liegt diese ca. 1 Woche vor Beginn des PJ) wird mit dem Zulassungsbescheid genannt.

Keine Bewerbungsmöglichkeit in ein höheres Fachsemester des ersten Studienabschnitts!

Für den gesamten **vorklinischen Abschnitt** erfolgen sowohl für Medizin wie auch für Zahnmedizin ohne Ausnahme keine Zulassungen in höhere Fachsemester. Ein sogenannter „Quereinstieg“ in diesen Ausbildungsabschnitt ist also nicht möglich.

Welche Zulassungschancen habe ich bei einer Bewerbung für den klinischen Abschnitt?

An der Uni Hamburg werden Zulassungszahlen (=Studienplätze) sowohl für das Grundstudium als auch für den zweiten Ausbildungsabschnitt festgesetzt. Die Festsetzungen für den zweiten Abschnitt liegen dabei grundsätzlich unter denen für das Grundstudium. Die Plätze für das Hauptstudium werden aber zunächst durch diejenigen Studierenden der Uni Hamburg in Anspruch genommen, die nach dem Bestehen der entsprechenden Prüfungen ihr Studium an der Uni Hamburg fortsetzen wollen. Solange die Zulassungszahlen für Studienanfänger*innen höher sind als die für das Hauptstudium, haben Ortswechsler*innen deshalb nur geringe Zulassungschancen. Für den Studiengang Zahnmedizin war in den letzten Semestern keine Bewerbung möglich. Endgültige Informationen zu den Bewerbungsmöglichkeiten zu einem bestimmten Semester sind den Informationen zur Online-Bewerbung zu entnehmen: <https://www.uni-hamburg.de/info-bachelor> (siehe Tabelle 4).

Wie wird ausgewählt, wenn es zu Zulassungen kommt, aber die Plätze nicht für alle reichen?

Sollten sich freie Kapazitäten für den zweiten Studienabschnitt ergeben, erfolgt die Vergabe über eine Rangliste, in welche die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und die Note der Ersten Abschnittsprüfung (Physikum) eingehen. Die Note der Hochschulzugangsberechtigung wird mit dem Faktor 3 multipliziert und die Note der Ersten Abschnittsprüfung mit dem Faktor 7. Die Summe dieser beiden Werte bestimmt den Rangplatz.

Ist eine Bewerbung auch als Studienanfänger*in über „hochschulstart.de“ möglich?

Deutsche oder den Deutschen gleichgestellte Bewerber*innen¹⁾, die die Erste Abschnittsprüfung bzw. die Zahnärztliche Vorprüfung erfolgreich abgelegt haben oder deren im Ausland erworbene Studienleistungen von einem hiesigen Landesprüfungsamt als äquivalent anerkannt wurden, können sich neben der direkten Bewerbung an der Uni Hamburg auch formal als Studienanfänger*innen über hochschulstart.de bewerben, sofern sie zum Zeitpunkt der Bewerbung für den betreffenden Studiengang nicht an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind.

¹⁾ Den deutschen Bewerber*innen gleichgestellt sind vor allem Bildungsinländer*innen und Staatsangehörige der EU und von Island, Liechtenstein und Norwegen

Keine Hochstufung an der Uni Hamburg!

Sollten Sie aufgrund einer Bewerbung bei hochschulstart.de einen Studienplatz an der Uni Hamburg erhalten, werden Sie für das 1. Semester eingeschrieben und in der Regel nicht hochgestuft. Wer an der Uni Hamburg sein Studium ohne Wartezeit nach dem Physikikum fortführen möchte, muss sich am beschriebenen Verfahren für Bewerbungen ins Hauptstudium beteiligen.

Sonderfall: Studium im Ausland

Wenn Sie bisher im Ausland studiert haben, benötigen Sie für eine Bewerbung in den zweiten Abschnitt der Studiengänge Medizin oder Zahnmedizin eine Anerkennung Ihrer bisherigen Studienleistungen als Erste Abschnittsprüfung bzw. als Zahnärztliche Vorprüfung. Die Zuständigkeit für diese Anerkennung ist für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin unterschiedlich geregelt:

Für Medizin ist dafür das Landesprüfungsamt für Heilberufe des Bundeslandes zuständig, in dem Sie geboren sind (in Hamburg: www.hamburg.de/landespruefungsamt). Wenn Sie nicht in der Bundesrepublik Deutschland geboren sind, ist der Antrag zu richten an die

Bezirksregierung Düsseldorf

Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Für Zahnmedizin ist in dem Fall das Landesprüfungsamt des Bundeslandes zuständig, in dem Sie mit Ihrem ersten Wohnsitz gemeldet sind (in Hamburg: www.hamburg.de/landespruefungsamt). Bei einem Wohnsitz im Ausland entscheidet das

Thüringer Landesverwaltungsamt

Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe
Postfach 22 49, 99403 Weimar

Wenn Sie auch Ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, müssen Sie darüber hinaus die Anerkennung Ihrer Hochschulzugangsberechtigung und ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen. Ausführliche Informationen dazu finden Sie unter www.uni-hamburg.de/ib

Alternativ zur Bewerbung in den zweiten Studienabschnitt ist es aber bei einem bisherigen Studium im Ausland grundsätzlich auch möglich, sich zunächst als Studienanfänger*in zu bewerben und zu einem späteren Zeitpunkt nach der Immatrikulation prüfen zu lassen, in welchem Umfang anrechenbare Leistungen vorliegen. Dafür ist in jedem Fall das Landesprüfungsamt für Heilberufe in Hamburg zuständig. In der medizinischen Fakultät werden Sie aber, wie im vorigen Abschnitt schon beschrieben, auch bei anrechenbaren Leistungen in der Regel nicht in ein höheres Fachsemester eingestuft. Wenn Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, gelten auch bei einer Bewerbung als Studienanfänger*in die Hinweise im vorigen Absatz zur Anerkennung Ihrer Hochschulzugangsberechtigung und zum Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

Studienplatztausch

Da die Erfolgsaussichten eines Wechsels an die Uni Hamburg durch eine Bewerbung gering und wenig vorhersehbar sind, sollten Sie sich, wenn Sie zurzeit an einer deutschen Hochschule für den betreffenden Studiengang eingeschrieben sind, parallel zu einer Bewerbung auch um einen **Tauschpartner** kümmern. Ein Studienplatztausch ist übrigens auch vor Studienbeginn möglich. Da der Tausch kapazitätsneutral sein muss, akzeptiert die Uni Hamburg nur Tauschpartner, die einen vergleichbaren Ausbildungsstand aufweisen. Die Tauschmöglichkeiten in den neuen Modellstudiengang Medizin sind von daher wegen der Besonderheiten dieses Studienganges stark eingeschränkt. Wenn Sie einen Studienplatz für den Regelstudiengang Medizin haben, dann ist aus der Sicht der Uni Hamburg ein Tausch nur vor Beginn des ersten Semesters oder nach dem Bestehen der Ersten Abschnittsprüfung (Physikum) möglich. Beachten Sie aber bitte, dass einem Tausch immer beide Hochschulen zustimmen müssen.

Ein Antrag auf Tausch muss bis spätestens 01.10. bzw. 01.04. bei der Universität Hamburg eingehen. Ausführliche Informationen zum Studienplatztausch an die Universität Hamburg finden Sie auf der Internetseite: www.uni-hamburg.de/tausch.

Wo finde ich Hilfe bei der Suche nach einem Tauschpartner?

Tauschbörsen im Internet finden Sie unter folgenden Adressen:

www.studienplatztausch.de

www.unicum.de/forum/studienorte-und-studienplatztausch/

www.uni-pur.de/studienplatztausch/

www.studenten-wg.de/studienplatztausch

www.studis-online.de/Studieren/Studienplatztausch/

www.studi-info.de/studienplatztausch